

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1956	Nummer 94
--------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 9. 8. 1956, Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Sonderpostwertzeichen, „Jugendmarke 1956“. S. 1825.

D. Finanzminister.

Erl. 9. 8. 1956, Nichtanwendung des § 5 Abs. 4 des LBesG. S. 1825.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 7. 1956, Erteilung Internationaler Führerscheine an Inhaber von Fahrerlaubnissen ausländischer Streitkräfte. S. 1827.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 9. 8. 1956, Ansteckung des Menschen mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche. S. 1827.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 6. 8. 1956, Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung ab 1. April 1956; hier: Nachweis der Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG. S. 1828.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 10. 8. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 1829/30. — Mitt. 6. 8. 1956, Nordrhein-Westfalen — Atlas. S. 1835/36.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Sonderpostwertzeichen „Jugendmarke 1956“

Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1956 —
I C 4/24—13.22

Ich habe dem Deutschen Jugendherbergswerk — Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. — Detmold, Bismarckstraße 21, die Genehmigung erteilt, den in der Zeit vom 1. 5. 1956 bis 31. 10. 1956 genehmigten Vertrieb von Sonderpostwertzeichen mit einem Zuschlag durch die Deutsche Bundespost unter denselben Auflagen bis zum

31. Dezember 1956

durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 4. 5. 1956 (MBL. NW. S. 1101).

— MBL. NW. 1956 S. 1825.

D. Finanzminister

Nichtanwendung des § 5 Abs. 4 des LBesG.

Erl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1956 —
B 2100 — 3947/IV/56

Auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820) sind in das BWGöD u. a. die folgenden Vorschriften neu eingefügt worden:

§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist, als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts; §§ 7 und 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen sowie für Personen, deren Einstellung in das Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verzögert worden ist.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nichtverwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

Durch diese Einfügung sind die im § 5 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Schadentatbestände jetzt in das Wiedergutmachungsrecht einbezogen worden, das nach Art. 74 Nr. 9 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört. § 5 Abs. 4 LBesG ist daher nach dem Erlaß des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGöD nicht mehr anwendbar. Mit § 5 Abs. 4 LBesG entfallen auch die dazu erlassenen Bestimmungen in Nr. 13 BV.

Bei den Entscheidungen, die bereits vor dem Erlaß des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGöD auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 LBesG. ergangen sind, kann es verbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1956 S. 1825.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Erteilung Internationaler Führerscheine an Inhaber von Fahrerlaubnissen ausländischer Streitkräfte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 7. 1956 — IV/B — 26 — 01

Nachstehendes RdSchr. d. Bundesministers für Verkehr — StV 2 Nr. 2006 U/56 — v. 30. 6. 1956 gebe ich wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung hiermit bekannt mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden.

„Der Bundesminister für Verkehr
StV 2 Nr. 2006 U/56

Bonn, den 30. Juni 1956.
Kaufmannstraße 58

An die
Herren Verkehrsminister (-senatoren)
— Verkehrsministerien — der Länder
und das Innenministerium Baden-Württemberg.

Betr.: Erteilung Internationaler Führerscheine an Inhaber von Fahrerlaubnissen ausländischer Streitkräfte.

Zur Klärung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß für die Erteilung Internationaler Führerscheine an Inhaber von Fahrerlaubnissen ausländischer Streitkräfte § 8 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr von 1934 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1137) gilt und zwar auch dann, wenn der Führerschein eines Staates vorgelegt wird, der dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr von 1926 nicht beigetreten ist.

§ 8 geht allerdings davon aus, daß der Bewerber um den Internationalen Führerschein entweder eine deutsche Fahrerlaubnis für deutsches Gebiet oder eine ausländische für ausländisches Gebiet besitzt (vgl. die Ausführungsanweisung zu § 4 Abs. 1, Reichsverkehrsbl. B 1935 S. 3). Mit dem Fall, daß eine ausländische Fahrerlaubnis für deutsches Gebiet erteilt worden ist, brauchte der Gesetzgeber im Jahre 1934 nicht zu rechnen. Gegen die sinngemäße Anwendung des § 8 Abs. 2 habe ich jedoch insoweit keine Bedenken; eine unterschiedliche Behandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Wird auf Grund einer befristeten Fahrerlaubnis der ausländischen Streitkräfte ein Internationaler Führerschein erteilt, so darf die Geltungsdauer des Internationalen Führerscheins die der befristeten Erlaubnis nicht überschreiten.

Um sicherzustellen, daß der Internationale Führerschein eingezogen wird, wenn die zugrunde liegende Fahrerlaubnis erlischt, ist es zweckmäßig, die Erteilung auf dem Fahrausweis der ausländischen Streitkräfte zu vermerken. Das Hauptquartier der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat gebeten, dabei einen Stempel zu benutzen, dessen Buchstaben die Größe der üblichen Schreibmaschinenschrift nicht überschreiten, und den Wortlaut nach folgendem Muster zu gestalten:

„I.F. — 4. 12. 1956 — Landrat Mannheim“.

Entsprechende Stellungnahmen der Streitkräfte anderer Staaten liegen noch nicht vor.

Im Auftrage: Straulino.“

MBI. NW. 1956 S. 1827.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Ansteckung des Menschen mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 8. 1956 — II Vet. 2160 Tgb.Nr. 1168/56 —.

Durch den RdErl. d. RMDI. v. 1. 11. 1938 (RMBl. V. S. 1835) war angeordnet, daß beim Verdacht der Erkrankung von Menschen an Maul- und Klauenseuche Proben

an die staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems — Greifswald eingesandt werden sollten. Derartige Untersuchungen können künftig in der MKS-Station der Bayer-Werke in Köln-Nippes, Ossendorfer Straße 1, vorgenommen werden. Der Innenminister hat durch seinen RdErl. v. 30. 6. 1956 — VI B 2 — 27 — 24 — (n. v.) die Gesundheitsämter angewiesen, die Untersuchungen zur Feststellung des MKS-Erregers und zur Typendifferenzierung in der genannten Station vornehmen zu lassen.

Ich bitte die beamteten Tierärzte, alle frischen ihnen zur Kenntnis kommenden angeblichen Fälle von Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche beim Menschen dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend mitzuteilen. Ferner bitte ich die Tierärztekammern, die praktizierenden Tierärzte unter Hinweis auf diesen RdErl. zu entsprechenden Mitteilungen an das zuständige Gesundheitsamt anzuhalten.

Die für die Einsendung von Untersuchungsmaterial erforderlichen Gläser mit Konservierungsflüssigkeit sind von den Kreisveterinärämtern im Bedarfsfall den Gesundheitsämtern zur Verfügung zu stellen. Der RdErl. v. 1. 1. 1938 (RMBl. S. 1835) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Tierärztekammern.

MBI. NW. 1956 S. 1827.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung ab 1. April 1956; hier: Nachweis der Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1956 —
IV A 2/KFH/5.203

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die ab 1. April 1956 eingeführte Umstellung des Formblattes 1 die Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG, die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) erfüllen nur in Formblatt Teil 1 Ziff. C 1 und nicht in Teil I A Sp. 2 nachzuweisen sind. Nach § 21 a Abs. 1 zweiter Halbsatz des Vierten Überleitungsgesetzes (BGBl. I S. 193) sind nur die Fürsorgekosten gemäß §§ 8—10 des Erst. Überleitungsgesetzes für Zugewanderte aus der SBZ ab 1. 4. 1955 noch mit dem Bund verrechnungsfähig. Hierzu gehören nicht die Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger. Auf Ziff. 26 a der Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge v. 15. 3. 1956 (MBI. NW. S. 823) wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang weise ich gleichfalls darauf hin, daß ab 1. April 1956 Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen für Heimkehrer in Formblatt 1 nicht mehr nachgewiesen werden. Diese Aufwendungen waren bisher lediglich aus abrechnungstechnischen Gründen in das Formblatt 1 aufgenommen worden. Diese Gründe sind nach der Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe entfallen. In den Erläuterungen zur Fürsorgestatistik v. 15. 3. 1956 sind diese Leistungen nicht mehr erwähnt.

Der RdErl. v. 1. 7. 1955 — IV A 2/KFH/5 (MBI. NW. S. 1271) ist durch die Umstellung des Formblattes 1 ab 1. April 1956 gegenstandslos.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1956 — IV A 2/KFH/5.203 —
(MBI. NW. S. 793).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster/W.

— MBI. NW. 1956 S. 1828.

Notizen

Vergütungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 10. 8. 1956 — III B 4/155 — 6236/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 29. 6. 1956 (MBl. NW. S. 1587/1592) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2760	IL Bidone — OF	3092	noch offen	W
2828	TKX antwortet nicht — SF — (SI TOUS LES GARS DU MONDE)	2772	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2833	Einladung zum Tanz — SF — (INVITATION TO THE DANCE) — Farbfilm —	2538	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
2855	Schmutziger Lorbeer — SF — (The Harder They Fall)	2969	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
2707	... erwachsen sein dagegen sehr	374	Constantin Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	BW
2319-S	Kurbelwellenschleifer Müller	117 16 mm	noch offen	W
2319-a	— wie vor —	292 35 mm	noch offen	W
2320-a	Unser Wald	341	Union Film Verleih GmbH., München	W
2746	Glas und Blei	305	noch offen	W
2800	Der Lärm — SF — (LE BRUIT)	383	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2805	Gerettete Kunstschatze	265	noch offen	W
2841	CIVILTA SOMMERSA — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	286	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2843	FESTA DEL PALIO — OF —	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2621	Kaprun — Strom für Europa	274	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2797	Santorini — Farbfilm —	260	noch offen	W
2545	FARÖER — Die Schafinseln —	285	Phönix-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
1657	Eine Entdeckung im Alltag — Farbfilm —	384	Metro-Goldwyn-Meyer Filmgesellschaft Frankfurt/Main	W
2835	Die Iltiskoppel	399		BW
2680	Der Thespiskarren	417	noch offen	W
2741	Sardinien — SF — (SARDINIA) — Farbfilm —	828	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2764	Hunde — mit Liebe erzogen!	260	noch offen	W
2794	Tempel der gelben Robe — Farbfilm —	266	noch offen	W
2815	Marmor aus Carrara — Farbfilm —	390	noch offen	W
2834	Variationen über ein Filmthema	472		W
2837	Geformtes Erz	330	noch offen	W
2838	Edler Klang aus Holz und Zinn	377	noch offen	W
2861	Nie gesehener Rembrandt	351	noch offen	W
2872	Ihr habt uns vergessen!	280	noch offen	W
1582	Französische Kathedralen — SF — (CATHEDRALES DE FRANCE AU RYTHME DES SAISONS)	426	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1410	Gefährliche Untermieter	337	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
1995	Dock — SF — (DOCK) — Farbfilm —	332	Neue Filmverleih GmbH., München	BW
2121	Islamische Kunst	261	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2123	Versunkenes Theben	276	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2405	Zerronnene Illusion	270	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2513	An den Quellen — Im märkischen Sauerland —	371	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2562	Adolph Menzel, eine verlorene Zukunft (teils farbig)	317	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2372	Erwachendes London — SF — (A LONDON SYMPHONY)	481	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
2501	Aus der Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	314	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2618	Antlitz einer Insel	288	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2619	Stadt im Ozean	279	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2631	Spare in der Zeit — Farbfilm —	281	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2670	Die Stadt des goldenen Tempels	287	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2685	Wilhelm Leibl — Farbfilm —	282	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2662	Pilgerfahrt in Kaschmir	288	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2688	Schule der Anmut	274	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2642	Schwarzwald-Mosaik	254	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2716	Tönendes Blech	293	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2736	Energie und Materie	410	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	BW
2772	105 Minuten Aufenthalt	317	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2775	Sprünge, Bögen, Pirouetten	339	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2836	Zoo unter Fördertürmen	311	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
35	Spielende Wasser	297	Unitas-Film GmbH., München	W
36	Auf den Spuren Johann-Sebastian Bachs	306	Unitas-Film GmbH., München	W
401	Der kleine Tag	323	Gloria-Filmverleih GmbH., München	BW
893	Auf Wiedersehen, Rübezahl	293	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
923	Val Gardena	312	Unitas-Film GmbH., München	W
1242	Die Malerin Bele Bachem	281	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2737	Gerollte Anmut und Grazie	258	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2663	Das jüngste Gericht — SF — (L'ULTIMO GIUDIZIO) — Farbfilm —	345	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2664	Brief an eine Stadt (LETTERA A UNA CITTA) — Farbfilm —	323	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2811	Monte Christo — SF — (MONTE CRISTO) — CinemaScope-Farbfilm —	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2832	Ladinische Hochzeit — SF — (NOZZE FASSANE)	268	noch offen	W
2864	ZUT, CHIEN DES RUES — OF —	622	Argus-Film-Verleih GmbH., München	W
2867	Bruneswyk, du leuwe Stadt	282	noch offen	W
2873	OCTAVIUS IL FORNAIO — OF — — Farbfilm —	300	noch offen	W
2875	Salzburger Impressionen — Farbfilm —	388	noch offen	W
2876	Zigeunertanz — SF — (CIGANYTANC) — Farbfilm —	325	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2906	Kinder ohne Väter	312	noch offen	W
2837-a	Geformtes Erz	361	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2732	Unsere täglichen Begleiter	374	K. S. Film, Berlin	W
2762	Wir gehen durch die Hintertür	278	noch offen	W
1289	Ein Kind zu töten — SF — (ATT DADA ÈTT BARN)	261	Bundesverkehrswacht e. V., Bonn	W
2517	Heiße Erde — Kalter Stein	322	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2792	Zauber der Natur — Farbfilm —	1988	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
2868	Die Schweigende Welt — SF — (LE MONDE DU SILENCE)	2331	Gloria-Filmverleih GmbH., München	BW

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Dokumentarfilme:				
2777	Das Atom — SF — (L'ATOM)	560	Union Film Verleih GmbH., München	W
2817	LAND OF THE BIBLE — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	545	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
1416	Der Schmuggler von Gandria	379	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2338	Mut zum Leben	279	Columbia Filmges. Inc., Frankfurt/Main	W
2868	Olympische Reiterspiele 1956	642	noch offen	W
2862	Max Pechstein — Ein Meister des Expressionismus — mit Farbteil —	311	noch offen	W
2122	Ewige Spuren	263	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2368	Neuer Stein auf altem Grund	380	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2296	Wunder des Klangs	360	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2358	Illusionen auf Zelluloid	366	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
902	Menschen und Masken	269	Unitas-Film GmbH., München	W
957	Immer die Radfahrer	252	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2742	Unternehmen Arktis — SF — (MEN AGAINST THE ARCTIC) — CinemaScope-Farbfilm —	817	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2819	Das Land der Bibel — SF — (LAND OF THE BIBLE) — CinemaScope-Farbfilm —	545	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2851	Zweimal Strom	399	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2854	Kreuzung 68 — SF — (RAILPLAN 68)	316	noch offen	W
2784	Brief aus der neuen Heimat	287	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
Abendfüllender Dokumentarfilm:				
2770	Ethiopien, Kaiserreich zwischen gestern und morgen — Farbfilm —	2443	noch offen	W
Abendfüllende Jugendfilme:				
2757	Verflixte Rangen — SF — (DE POKKERS UNGER)	2553	Transatlantic-Film GmbH., Hamburg/Willy Karp-Filmverleih, Düsseldorf/Titania-Filmverleih, München	W
Abendfüllende Jugend- und Lehrfilme:				
2814	Reise in die Urwelt — SF — (CESTA DO PRAVEKU) — Farbfilm —	2346	Studio-Filmverleih, Gelsenkirchen	W

Abkürzungen:

W = wertvoll
 BW = besonders wertvoll
 SF = synchronisierte Fassung
 OF = Originalfassung

— MBl. NW. 1956 S. 1829/30.

Notiz

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde
v. 6. 8. 1956 — Lapla II — 174—1952/56

Im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Atlas sind 2 neue Karten erschienen.

Die Karte

DIE WIRTSCHAFTLICHE STRUKTUR DER GEMEINDEN
vermittelt ein Bild der wirtschaftlichen Funktion der einzelnen Gemeinden im Rahmen der gesamten Wirtschaft des Landes. Die überwiegend landwirtschaftlich bestimmten Gemeinden sind ebenso wie die gewerblichen und sonstigen Orte nach Intensität und Arbeitsrichtung zu erkennen. Für die Gesichtspunkte der Raumordnung ist es von Bedeutung, daß sich durch das Sichtbarmachen regionaler Zusammenhänge unter den verschiedenen Gemeinden auch ein Bild von Wirtschaftsräumen ergibt.

Nach dem gleichen Darstellungsprinzip zeigt die Karte

DIE SOZIALE STRUKTUR DER GEMEINDEN

wie die Bevölkerung sich nach der Stellung im Beruf gliedert. Auch hier lassen sich Räume, in denen die Selbständigen dominieren, unterscheiden von Räumen, in denen die Arbeiter die soziale Struktur bestimmen, und Orten, in denen Beamte und Angestellte oder selbständige Berufslose überdurchschnittlich vertreten sind. Da mit der sozialen Gliederung die Frage nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit eng verknüpft ist, wurde hier bei allen Gemeinden der Bevölkerungsanteil gezeigt, der zum Wirtschaftsbereich „Land- und Forstwirtschaft“ gehört.

Beide Karten enthalten neben den Kartogramm-Darstellungen das Siedlungsbild mit Autobahnen, Straßen und Eisenbahnen, die Gewässer und die Gemeindegrenzen. Infolge ihres Inhaltes und der gleichen Bearbeitungsmethode ergänzen sie sich gegenseitig in vorteilhafter Weise.

Beide Karten enthalten in Nebenkarten interessante Darstellungen über Handwerksanteile sowie über Wohn- und Betriebsgemeinden.

Der Vertrieb der Karten erfolgt durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 8,— DM je Karte zuzüglich Porto und Verpackung.

MBI. NW. 1956 S.1835/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.